

NRW Einstellung & Kündigungsrecht

Vertretungsstelle

Beitrag von „funkmunk“ vom 7. August 2015 08:41

Hallo,

weil sich der letzte thread ein wenig verlaufen hat, möchte ich an dieser Stelle ein neues Thema erstellen. Die Frage ist eigentlich ganz einfach: Ich habe an einem Gymnasium in NRW einen "Antrag auf Einstellung" für eine Vertretungsstelle unterzeichnet, nicht aber einen Arbeitsvertrag. Den Arbeitsvertrag selbst werde ich wohl erst nächste Woche zu Gesicht bekommen. Da ich noch Aussicht auf eine Planstelle habe (die ca. 2 Wochen später startet als die Vertretungsstelle) würde mich nun interessieren, ob rechtlich gesehen bereits dieser "Antrag auf Einstellung" einer Arbeitsverpflichtung wie bei einem Arbeitsvertrag gleichkommt oder ob ich im Falle einer Zusage für die Planstelle auch davon absehen kann, den Arbeitsvertrag für die Vertretungsstelle tatsächlich zu unterschreiben.

Dass die Planstelle grundsätzlich den "Vertretungs-Vertrag" bricht ist mir bekannt. Allerdings würde das in diesem Falle nicht greifen, weil der Beginn für die Planstelle erst zwei Wochen später als für die Vertretungsstelle angesetzt ist. Ich hätte logischerweise gerne diese zwei Wochen Puffer, um mir eine Wohnung zu suchen und mich auf die neuen Lerngruppen (andere Schulform: Kolleg statt Gymnasium) vorzubereiten.

Danke für Eure Hilfe!